



Information

Gemeinsames Versandverfahren; Verschluss

1 Ausgangslage

Aufgrund der Änderung vom 1. Mai 2016 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ([SR 0.631.242.04](#)) kam es zu verschiedenen Anpassungen im internationalen Versandverfahren u. a. im Bereich der Verschlüsse bzw. Nämlichkeitssicherung (vgl. [Information vom 25. April 2016](#)).

Der neue Verschluss muss den Anforderungen gemäss [Artikel 38 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren](#) entsprechen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Verschluss von einer zuständigen Stelle gemäss der internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 «Frachtcontainer – Mechanische Siegel» zertifiziert wurde.

Die aktuell zugelassenen Verschlüsse (Tyden Seals) erfüllen die vorgängig erwähnten Anforderungen nicht. Aus diesem Grund müssen die Tyden Seals durch «MCLZ350 Cable Seals» oder andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zugelassene Verschlüsse ersetzt werden.

2 Beschaffung von neuen Verschlüssen durch den zugelassenen Versender

Für den Beschaffungsprozess von Verschlüssen durch den zugelassenen Versender sind die Bestimmungen gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.6 massgebend.

3 Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Bis Ende April 2019

Die Eidgenössische Zollverwaltung lässt für das internationale Transitverfahren bei Transiteröffnung ab schweizerischer Abgangszollstelle Tyden Seals noch zu.

Ab 1. Mai 2019

Die Eidgenössische Zollverwaltung lässt für das internationale Transitverfahren bei Transiteröffnung ab schweizerischer Abgangszollstelle nur noch «MCLZ350 Cable Seals» oder andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zugelassene Verschlüsse zu.

Bis Ende Mai 2019

Die Kontrollzollstelle veranlasst den Rückschub der nicht mehr benötigten Tyden Seals mit dem zugelassenen Versender.